

Allgemeine Geschäfts- und Montagebedingungen

1 . Allgemeines

Diese allgemeinen Verkauf- und Montagebedingungen („AGB“) sind Bestandteil des Vertrages zwischen dem Auftraggeber und der Firma „Julia Cservenka, Inh. DerZaunProfi“ – in der Folge kurz „ZP“ genannt. Alle Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der AGB. Davon abweichende Regelungen werden nicht akzeptiert.

Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Auslieferungen und Rechnungserteilungen stehen der schriftlichen Bestätigung gleich.

Die AGB sind dauerhaft auf www.derzaunprofi.at abrufbar und können jederzeit vom abgespeichert oder ausgedruckt werden. Diese werden bereits bei Anbotslegung mitübersandt.

2 . Preise und Zahlung

Rechnungen sind prompt nach Rechnungserhalt zu zahlen, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden. Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden bankübliche Verzugszinsen und allfällige Einbringungskosten berechnet.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie bei begründeter Sorge der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers (also bereits bei einer Zahlungsstockung) ist ZP berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten, Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

Montage, Versand, Versicherung und sonstige Nebendienstleistungen sind im Preis nur soweit als schriftlich vereinbart enthalten.

Aufbrüche von Beton oder Asphalt werden als Regieleistungen durchgeführt und dementsprechend verrechnet.

Der für eine Montage vereinbarte Preis setzt eine Bodenbeschaffenheit voraus, die einen einfachen Aushub von Pfostenlöchern ermöglicht. Wenn diese Bodenbeschaffenheit nicht gegeben ist (z. B. Fels, Steine, Beton, Pflaster, gefrorener Boden), hat der Auftraggeber den dadurch verursachten Zeitmehraufwand, sowie Materialmehraufwand und Auslagenmehraufwand zu erstatten.

Gleiches gilt, wenn das Zaungelände wesentliche Steigungen (z. B. Berghang, hügeliger Untergrund) enthält und/oder die Montagestelle nicht unmittelbar mit dem LKW erreicht werden kann.

Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von ZP anerkannt worden sind. Verbrauchern steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit des ZP

3 . Lieferung, Transport, Eigentumsvorbehalt

Liefertermine und Lieferfristen können verbindlich nur in schriftlicher Form vereinbart werden. Die in Angeboten angegebenen Fristen sind unverbindlich, da diese durch Lieferverzug von Lieferanten oder wegen Witterung abweichen können.

Lieferverzögerungen auf Grund höherer Gewalt (z. B. Rohstoffknappheit, Unruhen, Streiks, Personalmangel, Mangel an Transportmöglichkeiten oder Transportbehinderung, Seuchen oder Krankheiten (SARS-COV 2)) hat ZP nicht zu vertreten. Ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Wenn der Vertrag mehrere Teillieferungen vorsieht, ist jede Teillieferung als Vertragserfüllung anzusehen. Der Auftraggeber hat in diesen Fällen nicht das Recht, eine Teillieferung abzulehnen.

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum von ZP – siehe Punkt 8.

Sonderanfertigungen werden nicht zurückgenommen. Als Einlagerungsgebühr werden 20 % des Kaufpreises in Rechnung gestellt. Die vorstehenden Ausschlüsse der Warenrücknahme gelten nicht im Gewährleistungsfall.

Ersatztermin und Lagerkosten

Ist der Auftraggeber zum vereinbarten Liefer- bzw. Montagetermin nicht anwesend, wird ein Ersatztermin bekanntgegeben. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Ware zum neuen Termin zu übernehmen, wenn auch durch Erfüllungsgehilfen.

Wird die Ware auch beim Ersatztermin nicht übernommen, hat ZP das Recht entweder die Ware auf Gefahr des Auftraggebers unter Anrechnung einer Lagergebühr in der Höhe von 3 % des Rechnungsbetrages (zuzüglich gesetzlicher USt.) pro angefangenem Monat einzulagern und auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware weiterzuverkaufen, wobei in diesem Fall der Auftraggeber eine Vertragsstrafe von 20 % des Kaufpreises zu zahlen hat; das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

4 . Montage und Regie

Wenn eine Montage vereinbart wurde, wird damit begonnen, wenn die maßgeblichen Mark- und Grenzpunkte, sowie eindeutige Festlegung der Tor- bzw. Türanlage, das Höhenniveau und eine komplett freigelegte Zaustrasse vorhanden und gut sichtbar sind, die Verantwortung trägt der Auftraggeber. Über Grenzverläufe informiert sich ZP nicht.

Kosten die durch diesbezügliche Verzögerungen verursacht werden, hat der Auftraggeber zu ersetzen. Dieser ist auch dafür verantwortlich, dass die Ware am richtigen Ort montiert wird und benötigte Genehmigungen vorliegen. Er stellt sicher, dass sämtliche Leitungen

(Strom, Wasser, Kanal, Internet, etc.), die sich im Zaunverlauf befinden, auf dem Gelände markiert und dem Montageleiter schriftlich mitgeteilt worden sind.

Für Beschädigung an Leitungen, die nicht markiert und/oder nicht mitgeteilt waren, übernimmt der Auftraggeber die Haftung und hält ZP völlig schad- und klaglos.

Strom und Wasser muss kostenlos bauseits zur Verfügung gestellt werden. Für Risse und Sprünge infolge montagebedingter und sachgemäßer Bohr-, Dübel- oder Stemmarbeiten u.ä. übernimmt ZP keine Haftung.

Abfuhr und Entsorgung von Aushubmaterial, Beseitigung, Abfuhr und Entsorgung von Hindernissen (z. B. Sträucher) sind nur soweit Vertragsbestandteil, als diese durch ZP schriftlich bestätigt wurden. Andernfalls werden diese Tätigkeiten, wenn der Auftraggeber sie verlangt, oder diese zur ordnungsgemäßen Erfüllen des Auftrages als notwendig erachtet werden, gesondert verrechnet und unter geeigneter Mittel durchgeführt. Der Auftraggeber erstattet sämtliche dadurch entstehende Kosten (z. B. Transport- und Entsorgungsgebühren).

5 . Gewährleistung und Schadenersatz

Geringe Abweichungen von der Beschreibung gelten als genehmigt und berühren nicht die Erfüllung des Vertrages, wenn die Abweichungen für den Auftraggeber zumutbar ist.

Dies gilt insbesondere für den Fall von Änderungen und Verbesserungen, die dem technischen Fortschritt dienen und für die naturbedingten Eigenschaften von verarbeitetem Holz oder Lackschichten oder Legierungen.

Geringe Abweichungen in Farbe, Abmessungen und/oder Qualitätsmerkmalen, sowie durch Umwelteinflüsse hervorgerufene Veränderungen, lösen keine Gewährleistungsansprüche aus.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte bzw. montierte Ware unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen.

Geschieht dies nicht, gilt die Ware als genehmigt. Gleiches gilt für Abweichungen der Liefermenge und/oder des Lieferinhalts.

Einstellungsarbeiten an Türen bzw. Toren bei Ausführung eines nicht durchgehenden Fundamentes stellen keinen Mangel dar.

Gewährleistungsansprüche sind nicht abtretbar.

Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. In jedem Fall wird die Haftung auf die vorhersehbaren Schäden beschränkt.

Wenn ein Mangel durch ungeeignete oder unsachgemäße Behandlung und/oder Missachtung der Gebrauchsanweisung verursacht, sind Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

Dies gilt auch, wenn die Ware ohne Warnung des Auftraggebers auf ungeeigneten oder fremden Baugrund montiert wird bzw. dies verlangt wird.

ZP übernimmt keine Haftung für ausbrechende oder nachfolgend reiende Betonsockel, die beispielsweise aufgrund falscher Abmessungen, mangelhafter Bewehrung oder schlechter Materialgte bei Bohr-, Dbel- oder Stemmarbeiten ausbrechen.

Fr Liefergegenstnde, welche nach Kundenunterlagen hergestellt werden, bernimmt ausschlielich der Auftraggeber die Gewhr, dass die Anfertigung dieser Liefergegenstnde Rechte Dritter nicht verletzt.

Von der Gewhrleistung ausgeschlossen werden Mngel (demonstrativ), die bedingt sind durch: Frost, unsachgeme Verwendung whrend und nach den Montagearbeiten; untaugliche Beschaffenheit von vom Auftraggeber zur Verfgung gestellten Materialien, Wind, hhere Gewalt, Naturkatastrophen oder anderweitig gewaltsame Einwirkungen; bauseitige Vernderungen; Nichtbeachtung von Hinweisen der ZP; unzureichende Pflege des Produktes/Materials, Schden aufgrund von berschreitungen der Belastungsgrenzen (z.B. Schneelasten, Fremdmaterial, angesttztes Material)

6 . Fotorecht

Der Auftraggeber ist ausdrcklich damit einverstanden, dass sein Produkt abgelichtet und fr werbetechnische Zwecke in Verwendung gebracht werden darf.

7 . Datenschutz, Erfllungsort, Gerichtsstand

Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die in den Vertragsunterlagen angefhrten personenbezogenen Daten in Erfllung des Vertrages automationsuntersttzt gespeichert und verarbeitet werden knnen. Bei datenschutzrechtlichen Anliegen richten Sie bitte eine E-Mail an office@derzaunprofi.at, Julia Cservenka, als Datenschutzbeauftragte des Unternehmens.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, nderungen der Wohn- bzw. Geschftsadresse bekannt zu geben, solange das Vertragsverhltnis nicht vollstndig erfllt ist. Wird eine solche Bekanntgabe verabsumt, gilt die zuletzt bekannt gegebene Adresse als Zustellort und gelten Erklrungen, welche an diese gerichtet werden, als zugegangen.

Erfolgt die Abwicklung der Bestellung per E-Mail hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass die hinterlegte E-Mail-Adresse zutreffend ist, der Empfang der E-Mails technisch sichergestellt und insbesondere nicht durch SPAM-Filter verhindert wird.

Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes sowie der Normen des IPRG werden ausgeschlossen.

Fr eventuelle Streitigkeiten wird die rtliche Zustndigkeit des sachlich zustndigen Gerichtes in 4600 Wels ausdrcklich vereinbart. Es gilt sterreichisches materielles Recht. Erfllungsort ist 4600 Wels.

8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen von ZP aus der Lieferung uneingeschränktes Eigentum von ZP. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind dadurch ausgeschlossen.

Bei Verstoß ist ZP sofort berechtigt, ihr Eigentum auf Kosten des Auftraggebers rückzubauen und verpflichtet sich der Auftraggeber bereits jetzt zur Herausgabe binnen angemessener Frist.

Sollte die noch im Eigentum von ZP gelieferte Ware gepfändet werden oder dergleichen, verpflichtet sich der Auftraggeber ZP umgehend, spätestens aber binnen 3er Werktagen zu verständigen und ZP sämtliche zur Durchsetzung deren Eigentumsrechtes erforderlichen Informationen zu erteilen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall, dass Dritte auf das Eigentum der ZP zugreifen, mitzuteilen, dass dieses unter Eigentumsvorbehalt steht.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch ZP stellt keinen Vertragsrücktritt durch ZP dar.

Bei Zahlungsverzug, sowie bei begründeter Sorge um die Zahlungsfähigkeit (es genügt bereits Zahlungsstockung) ist ZP berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware einzuziehen, ohne damit vom Vertrag zurückzutreten.

Bei allen Warenrücknahmen hat der Auftraggeber die ZP entstehenden diesbezüglichen Kosten für Transport und Manipulation zu ersetzen.

Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Auftraggeber ZP schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung der Waren von ZP entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung der Forderungen zahlungshalber ab. Diese Zession ist in den Geschäftsbüchern, Lieferscheinen, Fakturen, etc. dem Dritten gegenüber ersichtlich zu machen.

Ist der Auftraggeber mit seinen Zahlungen ZP gegenüber im Verzug, so sind bei ihm eingehende Verkaufserlöse abzusondern und hat bzw. hält der Auftraggeber diese nur im Namen von ZP ein.

10. Schlussbestimmungen

Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso müssen alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen schriftlich erfolgen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder mit einer Lücke behaftet sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung ist vielmehr in eine Bestimmung umzudeuten, die dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck am ehesten entspricht.

11. geistiges Eigentum

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von ZP beigestellt oder durch deren Beitrag entstanden sind, bleiben deren geistiges Eigentum. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von ZP.

12. BELEHRUNG GEMÄSS § 11 FAGG SOWIE § 3 KSchG

Belehrung über das Rücktrittsrecht von Verbrauchern (Privatkunden) von einem im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag gemäß § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) sowie über das Rücktrittsrecht von Verbrauchern (Privatkunden) gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG).

Von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) können Sie gemäß § 11 FAGG zurücktreten.

Haben Sie Ihre Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem vom Unternehmen auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so können Sie von Ihrem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten.

Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist das Unternehmen den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate.

Holt das Unternehmen die Urkundenausfolgung/die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nachdem Sie die Urkunde/die Information erhalten haben. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden.

Damit Sie Ihr Rücktrittsrecht ausüben können, müssen Sie das Unternehmen mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss informieren, von diesem Vertrag zurückzutreten.

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist abgeben. Wenn Sie von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG zurücktreten, hat das Unternehmen Ihnen alle Zahlungen, die es von Ihnen erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die vom Unternehmen angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Rücktritt von diesem Vertrag beim Unternehmen eingegangen ist.

Für diese Rückzahlung verwendet das Unternehmen dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so haben Sie den Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Rücktritts-Zeitpunkt bereits erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Lieferungen entspricht.

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann senden Sie bitte Folgendes ausgefüllt an ZP:

Ich widerrufe den von mir am (Datum) abgeschlossenen Vertrag zur Nummer xxx. Mein Name (Vorname Nachname) Meine Adresse (PLZ Ort, Str. Nr./Stg./Tür) Datum Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier);

Generell ausgenommen sind B2B-Geschäfte, also Geschäfte zwischen Unternehmern.

Kein Rücktrittsrecht besteht auch bei (§ 18 FAGG) unter anderem bei

1. Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt wurden oder auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten sind; was bei Ihrer Bestellung jedenfalls zutreffen kann, wenn Material für Sie angefertigt oder abgeändert (gekürzt oder verlängert) werden muss.